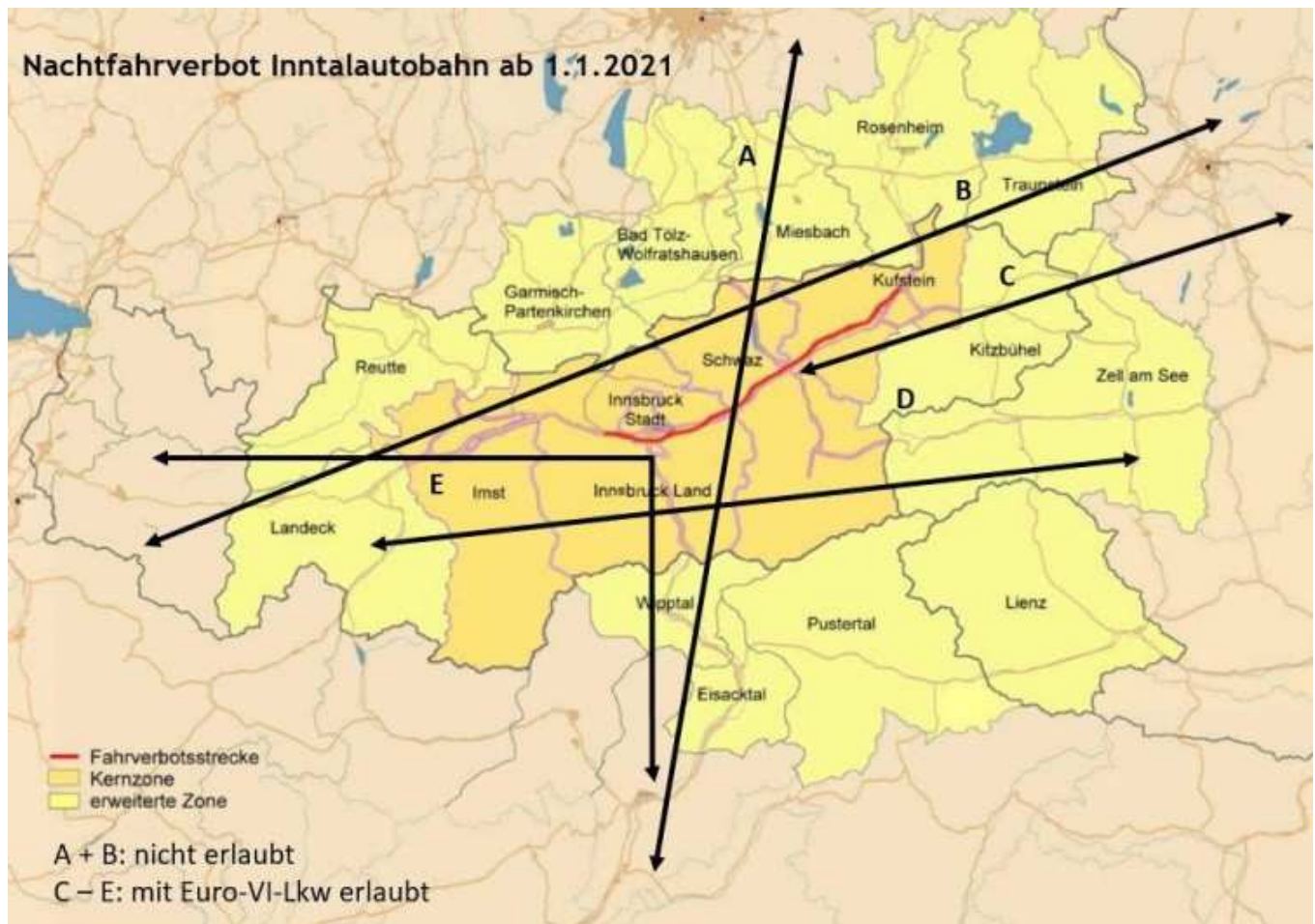


Nachtfahrverbot 2021 (LGBI. 64/2010 idF. LGBI. 121/2020)

- gültig zwischen Straßenkilometer 6,35 (bei Langkampfen) und 90,00 (bei Zirl) in beide Fahrtrichtungen
- für Lkw, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht (hzG) über 7,5 t sowie für Lkw und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Anhänger, bei denen die Summe der hzG beider Fahrzeuge 7,5 t übersteigt
- Fahrverbotszeiten:
 - Mai bis Oktober: werktags 22 bis 5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 23 bis 5 Uhr
 - November bis April: werktags 20 bis 5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 23 bis 5 Uhr

Ausnahmen (Auszug)

- Fahrten mit **Kfz der Euroklasse VI**, sofern die Zugehörigkeit zu dieser Euroklasse durch entsprechende Kennzeichnung des Fahrzeuges nach der IG-L - Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung nachgewiesen wird **und die Fahrzeuge in der Kernzone be- oder entladen bzw. in der erweiterten Zone be- und entladen werden** (Zonenabgrenzung: siehe Graphik);
- Gütertransporte auf der A 12 Inntal Autobahn zwischen Ampass (Straßenkilometer 72,00) und Zirl (Straßenkilometer 90,00) (Süd-West-Korridor) mit **Kfz der Euroklasse VI**, sofern die Zugehörigkeit zu dieser Euroklasse durch entsprechende Kennzeichnung des Fahrzeuges nach der IG-L - Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung nachgewiesen wird;
- Fahrten zum überwiegenden Transport leicht verderblicher Lebensmittel mit einer Haltbarkeit von nur wenigen Tagen oder zum ausschließlichen Transport von periodischen Druckwerken;
- Fahrten zur Aufrechterhaltung dringender medizinischer Versorgung;
- Leberndtiertransporte;
- Fahrten des Abschleppdienstes oder der Pannenhilfe;
- Fahrten des Bundesheeres oder ausländischer Truppen, die sich in Österreich aufhalten, oder Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Organisationen;
- Fahrten mit Kfz im Vorlauf- und Nachlaufverkehr zur Eisenbahnverladung zum bzw. von den Bahnterminal Hall oder Wörgl, wenn dies durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden kann.
- Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder Wasserstoff-Brennstoffzellentechnolog sowie Fahrzeuge mit monovalentem Erdgasantrieb (LNG oder CNG)



Euroklassenfahrverbote (LGBI. 43/2016 idF. LGBI. 80/2019)

- gültig zwischen Straßenkilometer 6,35 (bei Langkampfen) und 90,00 (bei Zirl) in beide Fahrtrichtungen
- für Lkw, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Sattelzugmaschinen und Sattelkraftfahrzeuge mit einem hzG über 7,5 t sowie für Lkw und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Anhänger, bei denen die Summe der hzG beider Fahrzeuge 7,5 t übersteigt, jeweils der **Euroklassen 0, I, II, III und IV** (seit 31.10.2019 **sowie seit 1.1.2021 auch der Euroklasse V**).

Das Befahren ist nur zulässig, wenn die Zugehörigkeit zur betreffenden Euroklasse nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- bei Lkw mit und ohne Anhänger, Sattelkraftfahrzeugen und Sattelzugmaschinen durch Kennzeichnung des Kraftfahrzeuges nach der IG-L - Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung;
- bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit und ohne Anhänger durch Mitführen eines entsprechenden Dokuments (insb. COP-Dokument,

Zulassung für das Kraftfahrzeug, wenn die NOx-Emission direkt aus der Zulassung ersichtlich ist, oder geeigneter Herstellernachweis).

Ausnahmen (Auszug)

- Fahrten mit Kfz im Vor- und Nachlaufverkehr im unbegleiteten kombinierten Verkehr zur Eisenbahnverladung (Nachweis durch ein entsprechendes Dokument erforderlich)
 - zum Bahnterminal Hall in Tirol (Zufahrt nur in Fahrtrichtung Osten, Abfahrt nur in Fahrtrichtung Westen)
 - zum Bahnterminal Wörgl (Zufahrt nur in Fahrtrichtung Westen, Abfahrt nur in Fahrtrichtung Osten);

Anmerkung: Damit gilt diese Ausnahme nicht für Abfahrts- bzw. Zielorte zwischen Hall und Wörgl!

- Fahrten mit historischen Fahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG);
- Fahrten des Bundesheeres oder ausländischer Truppen, die sich in Österreich aufhalten, oder Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Organisationen;
- Fahrten mit hoch spezialisierten und besonders kostenaufwändigen Kfz wie z.B. Betonmischfahrzeuge, Abschleppfahrzeuge und Autokranlastkraftwagen zum Versetzen schwerer Lasten;
- Ziel- und Quellverkehr:
 - Für Fahrten mit Lkw ohne Anhänger, die in der festgelegten Kernzone be- oder entladen oder in der erweiterten Zone be- und entladen werden, und für Fahrten mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ohne Anhänger und Sattelzugmaschinen, die in der Kernzone ihren Ausgangs- oder Zielort oder in der erweiterten Zone ihren Ausgangs- und Zielort haben, gilt
 - das Euro III-Verbot seit 1.1.2020,
 - das Euro IV-Verbot seit 1.1.2021 und
 - das Euro V-Verbot ab 1.1.2023.
 - Für Fahrten mit Lkw mit Anhänger und Sattelkraftfahrzeugen, die in der Kernzone be- oder entladen oder in einer erweiterten Zone be- und entladen werden, und für Fahrten mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit Anhänger, die in der Kernzone den Ausgangs- oder Zielort oder in der erweiterten Zone ihren Ausgangs- und Zielort haben, gilt
 - das Euro IV-Verbot seit 1.1.2021 und
 - das Euro V-Verbot ab 1.1.2023.

Sektorales Fahrverbot (LGBI. 44/2016 idF. LGBI. 81/2019)

Das sektorale Fahrverbot ist ein Fahrverbot, das sich auf die Ladung bzw. den Transport bestimmter Güter bezieht. Es gilt seit 1.11.2016 auf der A 12 Inntal Autobahn zwischen Straßenkilometer 6,35 (bei Langkampfen) und 72,00 (bei Ampass).

>> [Weitere Informationen zum sektoralen Fahrverbot in Tirol](#)

Kennzeichnung der Fahrzeuge

Fahrzeuge mit einer Einzelausnahme müssen mit einer weißen, runden Tafel mit schwarzem Rand und den Buchstaben „IG-L“ gekennzeichnet sein (vgl. IG-L - Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung). Diese werden gegen Erstattung der Produktionskosten von der Behörde bei Erteilung der Genehmigung ausgegeben.

Alle Fahrzeuge, die von den IG-L-Fahrverboten ausgenommen sind, müssen mit einer entsprechenden Abgasklassenplakette ausgestattet sein.



Strafandrohung bei Übertretung der Fahrverbote

- bis zu 2.180,00 Euro (nach § 30 Abs. 1 Z. 4 IG-L)
- bis zu 1.500,00 Euro als vorläufige Sicherheitsleistung gem. § 37a VStG (nach § 30 Abs. 3 IG-L)

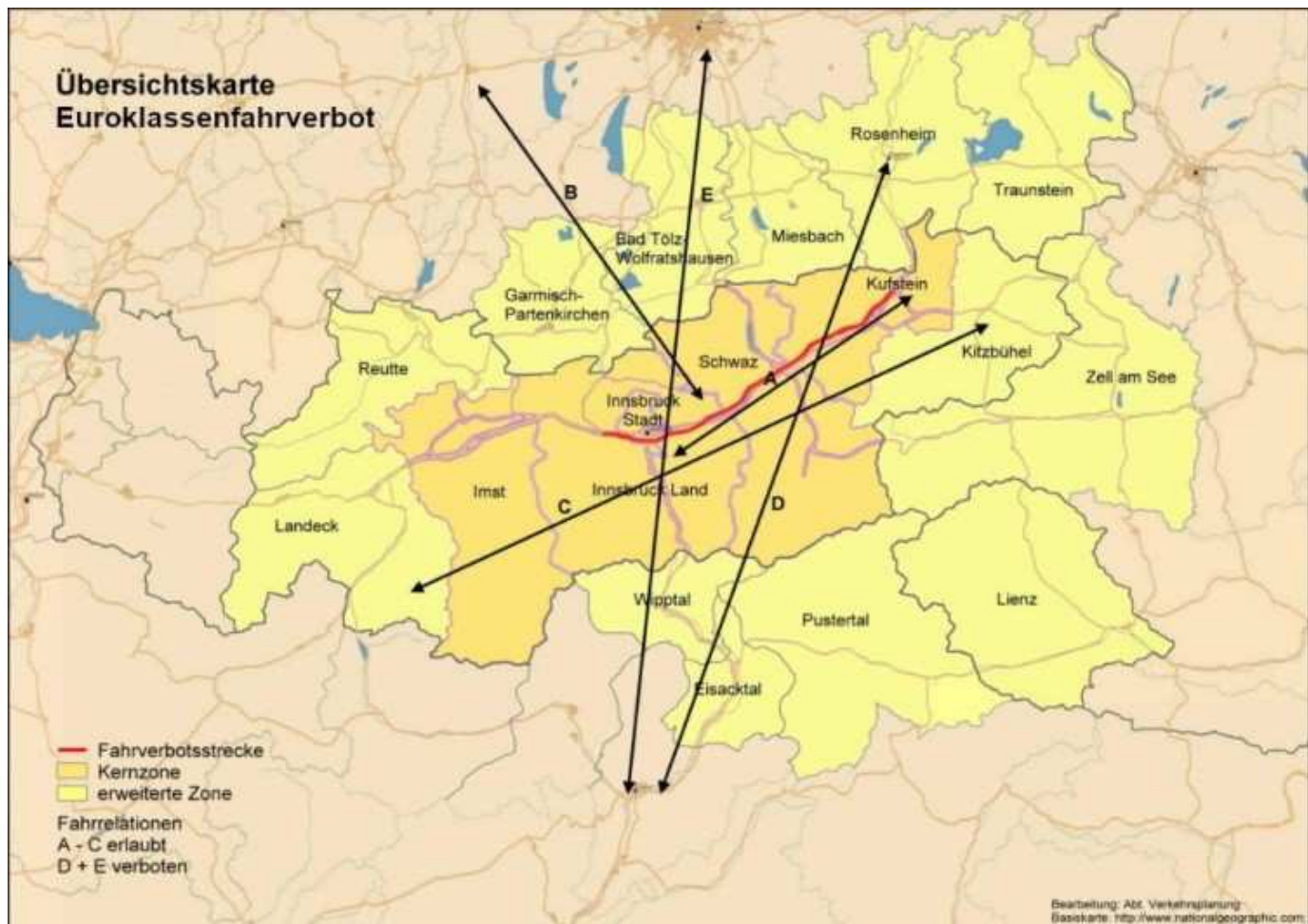
Andere Lkw-Fahrverbote und weitere Informationen

Neben weiteren lokalen Fahrverboten für Fahrzeuge der Güterbeförderung bestehen zusätzlich bundeseinheitliche Verkehrsbeschränkungen (wie das Wochenendfahrverbot, das Nachtfahrverbot und zu bestimmten Zeiten die Ferienreise-Verordnung). Diese sind zusätzlich zu den vorgenannten Tiroler Bestimmungen zu berücksichtigen.

>> [Überblick über generelle Lkw-Fahrverbote in Österreich](#)

Das Land Tirol bietet im Internet [weitere Informationen](#) zu den in Tirol geltenden Verkehrsbeschränkungen.

Der [Online-Ratgeber](#) der WKO informiert Sie, ob bestimmte Routen auf österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen von Ihrem Lkw, Sattelzug oder Ihrer selbstfahrenden Arbeitsmaschine befahren werden dürfen.



© ABT. VERKEHRSPLANUNG LAND TIROL **Übersichtskarte zum Euroklassenfahrverbot**
Stand: 01.01.2021

- Kontakt

Sparte Transport und Verkehr

Europaplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: [+43 5 90 904](tel:+43590904)

E-Mail: verkehr@wkk.or.at

[Detaillierte Kontaktseite](#)

Links

- [Sektorale Fahrverbote auf der A12](#)

Das könnte Sie auch interessieren

- [Abfallwirtschaftskonzept](#)
- [Abfallwirtschaft im Betrieb](#)

- [Meine Branche](#)
 - [Sparte Bank und Versicherung](#)
 - [Sparte Gewerbe und Handwerk](#)
 - [Sparte Handel](#)
 - [Sparte Industrie](#)
 - [Sparte Information und Consulting](#)
 - [Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft](#)
 - [Sparte Transport und Verkehr](#)
- [Themen](#)
 - [Arbeitsrecht und Sozialrecht](#)
 - [Außenwirtschaft](#)
 - [Bildung und Lehre](#)
 - [Gründung und Übergabe](#)
 - [Innovation, Technologie und Digitalisierung](#)
 - [Netzwerke](#)
 - [Steuern](#)
 - [Umwelt und Energie](#)
 - [Unternehmensführung, Finanzierung und Förderungen](#)
 - [Verkehr und Betriebsstandort](#)
 - [Wirtschaftsrecht und Gewerberecht](#)
 - [Zahlen, Daten, Fakten](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [WKO](#)
 - [Die Organisation](#)
 - [Wirtschaftskammerwahlen](#)
 - [Jobs und Karriere](#)
 - [Rechtliches](#)
 - [Wissenswertes](#)
 - [Kontakt](#)



- [Englisch](#)
- [Mehrsprachige Info](#)

[https://www.wko.at/service/verkehr-betriebsstandort/LKW_Fahrverbote -
_A12_Inntalautobahn_\(Tirol\).html](https://www.wko.at/service/verkehr-betriebsstandort/LKW_Fahrverbote_-_A12_Inntalautobahn_(Tirol).html)